

## Zu den Prozessen des Klosters Neustadt am Main gegen das Hochstift Würzburg im 18. Jahrhundert

Von Achim Fuchs — Marktheidenfeld

Die Abtei Neustadt am Main war eines der ältesten Klöster der Diözese Würzburg. Sie wurde vom zweiten Bischof Würzburgs, Megingaud, gegründet, gelangte jedoch schon gegen Ende des 8. Jhs. in die Hände des Königs. Eine auf das Jahr 993 datierte gefälschte Urkunde<sup>1</sup> brachte den Bischof wieder in den Besitz der Abtei. Doch war auch unter den Nachfolgern des hl. Kilian dem Kloster keine ruhige Entwicklung vergönnt. Die Herren von Grumbach und nach deren Aussterben die Grafen von Rieneck machten den Mönchen von der benachbarten Burg Rothenfels aus das Leben sauer. Diese Burg war von den Grumbachern als seinerzeitigen Klostervögten auf Neustädter Grund und Boden erbaut worden, der damit dem Kloster verlustig ging. Neustadt erhielt ihn auch dann nicht zurück, als der Bischof im späten 14. Jh. in den Besitz der Burg gelangte. Für das Kloster wurde dieser Besitzwechsel längst nicht so einschneidend, wie man annehmen möchte. Rothenfels wurde zum würzburgischen Amtssitz, und, schlimm genug für das Kloster, der dortige Oberamtmann fand an der hochstiftischen Regierung starken Rückhalt. So sah sich die Abtei zunehmend in die Defensive gedrängt.

Da ließ 1558 der Bischof, es war der eben erst gewählte Friedrich von Wirsberg, Abt und Prior nach Würzburg rufen und hielt sie dort so lange fest, bis man das Klosterarchiv auf die Marienburg gebracht hatte. Neustadt suchte nun sein Recht am Reichskammergericht. Das Hochstift ließ sich jedoch nicht dazu bewegen, das Archiv zur Gänze wieder herauszugeben. Man restituierte einige Archivalien — so wenige, daß man sie unter dem Arm hätte heimtragen können, klagte später das Kloster<sup>2</sup> —, ließ die Urkunden kopieren und vermochte so die Abtei zu bewegen, den Prozeß im Sand verlaufen zu lassen<sup>3</sup>.

Doch schon während man sich über die Archivalien zerstritt, hatte sich die Auseinandersetzung auch auf die Liegenschaften und Rechte des Klosters ausgeweitet. Neustadt hatte beiderseits des Mains ausgedehnte Besitzungen. Auf der Spessartseite besaß es nach der (gefälschten) Gründungsurkunde

---

1) MG DO III 140.

2) AStA München RKG 832 Nr. 50; Diplomatische Nachrichten von dem Ursprung und Stiftung des Klosters Neustadt am Mayn, 1767 (DN) Nr. 52.

3) DN Nr. 32, 8 f.

Karls des Großen von 794<sup>4</sup> ein breites Gebiet von Neustadt über den Hohen Knuck bis nach Altfeld und Trennfeld. Auch das linksmainische Homburg war in diesen Komplex einbezogen. Namentlich die Gründung des Stifts Triefenstein und die Erbauung der Burg Rothenfels rissen in dieses Gebiet große Lücken. Dadurch besaß das Kloster in der Neuzeit größeren zusammenhängenden Besitz nur noch um Neustadt selbst und im Hafenlohrthal<sup>5</sup>. Auf der anderen Mainseite war die Abtei gleichfalls nicht unbegütert. Hier handelte es sich um Besitz, den die Äbte erst nach und nach erworben hatten. In Karbach, Ansbach und Waldzell besaß das Kloster große Höfe, dazu kamen Streubesitz in einer Reihe von Orten und Jagdrechte<sup>6</sup>. Alles in allem ein nicht unbeträchtliches Vermögen.

Im einzelnen aber war der Besitznachweis nicht so leicht zu erbringen. So kam es zu ständigen Reibereien mit den verschiedenen Herrschaften und Gemeinden, von denen uns hier nur die zwischen dem Kloster und dem Hochstift Würzburg, bzw. seinem Oberamt Rothenfels interessieren sollen. Die Differenzen wurden dadurch verschärft, daß keine Partei die Beweise des Gegners anerkennen wollte. Schon die Interpretation der Stiftungsurkunde war unterschiedlich. Auch über die Beweiskraft der Urbare vermochte man sich nicht zu einigen. Und die Zeugenaussagen, die man in vielen Verhörprotokollen festhielt? Der Neustädter Anwalt am Reichskammergericht, wo man im 18. Jh. ein halbes Dutzend Prozesse laufen hatte, schrieb einmal: Die Würzburgischen holen ihre *Eydtkundschaftten von ihren Domestiquen und in ihren Pflichten und Gehorsam stehenden Leuthen ein*; sie seien von keiner Relevanz und Rechtskraft, *absonderlich, da man Würzburgischer seiten selbige theils annehmen, theils nach eigenem Sinn und Wohlgefallen restringiren, limitiren, metamorphosiren und juxta nutum et placitum in alienum sensum detorquieren, ja durch ihre contraventiones selbige aufzuheben und zu infringiren sich höchst angelegen seyn laße*<sup>7</sup>. Man kann sicher sein, daß man von seiten des Hochstifts über die Neustädter Protokolle nicht besser dachte. Grenzsteine, die ohnehin nur bei Streitigkeiten über den Grundbesitz von Wert waren, nicht aber beispielsweise in Jagdsachen, fehlten vielfach.

Das alles gab genug Möglichkeiten für Supplikationen, Exzeptionen und Deduktionen, mit denen die Kontrahenten das Reichskammergericht zu Wetzlar überschwemmtten. Aber auch am Main war man nicht müßig. Zu einem ständigen Kleinkrieg kam es hier unter anderem wegen des Weiderechtes im Wald. 1731 etwa schrieb man von Rothenfels nach Neustadt, daß man zwei Ferkel gepfändet hätte, weil der Beständer des Klosterhofes Einsiedel<sup>8</sup> Holz im Spessart gehauen und seine Schweine im Wald geweidet

- 4) MG DKar 252; E. E. Stengel, Das gefälschte Gründungsprivileg Karls d. Großen für das Spessartkloster Neustadt am Main, *MIÖG* 58 (1950), S. 28 ff.
- 5) W. Störmer, Marktheidenfeld. Hist. Atlas von Bayern, Teil Franken, Heft 10, München 1962, S. 128.
- 6) Ebd. S. 106, 120; J. A. Kraus, Die Benediktiner — Abtei Neustadt am Main, Würzburg 1856, S. 53 f.
- 7) RKG 832, Nr. 38.
- 8) Im Hafenlohrthal.

hätte. Man verlangte energisch die Abstellung dieses anmaßenden Treibens: *Als werden Euer Hochwürden Gnaden hirmit gehorsambst nachbahrlich requirirt, sothane Ohngebühr einzustellen, und die obgemelten Frevler zur Bezahlung der angesetzten Rug anzuhalten; womit wir uns zur nachbahrlichen Intelligenz offerirend unter göttlichen Obhuth verharren*<sup>9</sup>. 1734 bat der Rothenfelser Keller den Einsiedelbauern zur nächsten Waldrug zu schicken, da gegen ihn vom Lindenfurter Hof<sup>10</sup> eine Anzeige vorliege. Der Einsiedelbauer wurde wegen Eintrieb von 44 Stück Vieh zu 18 fl 12 d Strafe verurteilt, die, wie der Keller schrieb, bereits in der Jahresabrechnung verbucht wären, aber von Pater Aemilian noch nicht bezahlt worden seien. Der Keller bat die Strafe zu *Zufriedenstellung des hiran von denen Forstbedienten zu gaudiren habenden Ahnteils* von einem Drittel einzuschicken, weil diese nach drei Tagen pfänden wollten. Obwohl er, der Keller, solche *ohnausbleibliche Excesse* nicht sehen wolle, könne er nicht dagegen einschreiten. Und dann, als sei ihm bei seiner kleinen Erpressung nicht ganz geheuer, fügte er noch ein Postskript bei: *Es wollen die Refier-Jäger mich bei meinem Herrn verklagen, ich thete dem Closter Neustadt kein Ernst zeigen und alles conniviren; die Insolentien deren Jägern seynd bekannt*<sup>11</sup>.

Aber im Oktober 1235, über ein Jahr nach der Ladung des Bauern, war die Strafe noch immer nicht bezahlt, denn der Keller mahnte erneut, daß die Jäger ihren Anteil wollten: *Dafern innerhalb 3 Tagen sie die Waldrug nicht hätten, alsdann sie sich gewislich bezahlt machen wolten*<sup>12</sup>. 1236 pfändete das Amt Rothenfels drei Stück Vieh, da das Kloster eine Schuld von 49 fl 4 lb ausstehen hätte; 1237 bat der Keller wieder einmal, den Einsiedelbauern zur nächsten Waldrug zu schicken<sup>13</sup>. Die Fälle lassen sich häufen.

Wenn die Hofbauern vor das Ruggericht gefordert wurden, betraf es fast immer das Weiden von Klostervieh im hochstiftischen Teil des Spessarts. Schienen Grund und Boden auch fest in Würzburger Hand — selbst die Abtei sprach vom „Würzburger Spessart“ —, so machte Neustadt doch immer seine Weiderechte geltend. Nicht immer ging man jedoch so weit wie in einer Tripplik vom 24. Oktober 1718, die ein *ius pascui illimitati* für Geißen, Schafe und Rinder forderte<sup>14</sup>. Meistens handelte es sich darum, wie man es mit der Rindviehhaltung handhaben sollte und, weitaus der häufigste Streitpunkt, wieviele Schweine wann und wo in den Wald „eingeschlagen“ werden durften. Hier hatte es schon lange Differenzen gegeben; Versuche, sich zu vergleichen, waren erfolglos geblieben. Endlich kam es 1691 zu einem Rezeß. Er beschränkte die Zahl der Schweine, die der Beständer in Einsiedel in den

9) AStA München RKG 835 Nr. 8 Beil. 9.

10) Hochstiftisches Gestüt im Hafenlohrtal. RKG 835 Nr. 8 Beil. 10.

11) RKG 835 Nr. 8 Beil. 11; das Rothenfelser Vorgehen beruhte auf der Waldordnung vom 28. März 1721 (Druck: Würzburgische Landesverordnungen I, Würzburg 1776, S. 652 ff.).

12) RKG 835 Nr. 8 Beil. 12.

13) Ebd. Beill. 14, 13.

14) RKG 832 Nr. 38.

Wald treiben durfte, auf achtzig<sup>15</sup>. Auf Seiten der Regierung sah man das als Höchstzahl an. Wieviele Schweine dann tatsächlich eingetrieben werden durften, sollte von der Güte der Eichelmast abhängig gemacht werden. Diese Erwägung führte schon im Juli 1716 zu einem fürstbischöflichen Befehl des Inhalts, die Abtei habe zu viele Schweine gemästet und daher pro Schwein 1 fl Strafe zu zahlen. Der würzburgische Forstmeister aber solle mit 10 Rthl. gebüßt werden, weil er diesem schädlichen Treiben nachgesehen habe<sup>16</sup>. Wenige Wochen später wurde verfügt, daß das Kloster außerhalb der Mastzeit, d.h. nach Weihnachten, keine Schweine in den Wald treiben dürfe. Sollten die Rothenfelser Forstleute dieses dulden, würde man sie entlassen<sup>17</sup>.

Gegen diese Befehle wandte sich das Kloster ans Reichskammergericht mit dem Anspruch, zu jeder Jahreszeit und unabhängig von der Qualität der Eichelmastung, des sog. Geäckerigs, die achtzig Schweine weiden zu dürfen. Die Regierung präziserte daraufhin: *Inmassen nuhn rechtens und durchgehents üblich ist, daß, wer wieder die Waldordnung undt ohnzulässiger, auch schädlicher weis solcher gestalten mit verbottem Viehe in fundum alienum auß lauthereem Mißbrauch zu derselben Verderben einruckhet, derselbe a Domino fundi wohl undt erlaubter dingen bestrafft werden könne, so seien die angesetzte Strafe oder die Pfändung diejenige Zwangsmittel, wodurch dergleichen schadbahre grassatores silvarum im Zaum undt von ihrem Unfug abzuhalten.* Der Neustädter Schweintrieb sei nicht nur wider die Vernunft, sondern auch *wieder die Waldordnung<sup>18</sup>, in perniciem et excidium silvae, cuius sollicita cura Domino Reipublicae causa est commissa, Domino inquam, cuius tanquam proprietarii semper conditio debet esse melior<sup>19</sup>.*

In diesen Worten klingt die große Bedeutung an, die der Wald im 18. Jh. noch für die Wirtschaft hatte. Sie stimmen gut damit überein, daß man scheinbar so unbedeutende Dinge wie das Recht, achtzig Schweine zu mästen, so hartnäckig verfolgte, gut auch mit der Fülle von Landesverordnungen, die sich mit Waldweide-, Jagd- oder Holzrechten beschäftigten.

Würzburg versuchte, den Rezeß von 1691 noch weiter herunterzuspielen. Außerhalb der Mastzeit sei die Schweinemast ein Mißbrauch der Servitut, die der Grundherr nicht hinzunehmen brauche. Schweine seien schadbares Vieh, die man nicht in jedem Wald dulden müsse. Nur dort, wo der Wald recht dick sei und die Gefahr eines *merckhlichen undt grossen Abgangs* nicht bestehe, sei eine Weide erlaubt. Außerdem erfolge im Falle Neustadts die Mast *nur pro precario undt für kein Recht<sup>20</sup>.*

Auf diese Duplik antwortete die Abtei mit einer Triplik<sup>21</sup>, die natürlich von solchen Gedankengängen nichts wissen wollte. Das Weiderecht besäße

15) Ebd. Nr. 19.

16) Ebd. Nr. 6.

17) Ebd. Nr. 7b.

18) Vgl. Art. m.

19) RKG 832 Nr. 15.

20) Ebd. Nr. 36.

21) Ebd. Nr. 38.

man nun einmal, es dürfe nach der herrschenden Lehrmeinung auch nicht eingeschränkt werden. Und schließlich, wie solle man in einem guten Mastjahr Schweine einschlagen, wenn man keine aufgezogen habe? *Wie aber aufgezogen? Wenn dieselbe iederzeit in den Waldt zu treiben nicht zuge-laßen? Inmaßen sonsten bey diesen inmitten des Waldts gelegenen Baurenhofen keine andere Gelegenheit vorhanden et (...) nicht erhalten werden mag.* Ein andermal betonte das Kloster, eine Waldmast sei für die Klosterhöfe Einsiedel und St. Margarethen (nw von Neustadt) unerlässlich, da von den etwa 90 Morgen Acker je ein Drittel mit Korn und Hafer angesät seien<sup>22</sup>.

In dieser Triplik beanspruchte Neustadt wieder einmal den von Karl dem Großen geschenkten Wald. Wenn man diesen Teil des Spessarts auch „Würzburger Wald“ (gewöhnlich sprach man von „Würzburger Spessart“) nenne, so geschehe es doch unbeschadet des klösterlichen Rechts. Zudem:

*Tempus longaeuum te non excusat in aevum,*

*Si male sis usus, nunquam praescribit abusus.*

Jedenfalls wollte man seinen Anspruch aufrechterhalten, auch wenn keine großen Aussichten vorhanden waren, den Wald jemals wieder dem Besitz der Abtei zuzählen zu können.

Um so verbissener focht man, das ist fast wörtlich zu nehmen, um das Jagdrecht, oder vielmehr um mehrere unterschiedliche Jagdrechte, die man beiderseits des Mains beanspruchte. Einige dieser Rechte werden in der Neustädter Deduktion von 1767 aufgezählt, die uns weiter unten noch einmal beschäftigen wird. Insbesondere ging es um die Rechte in den Gemarkungen der Neustadt gegenüberliegenden linksmainischen Dörfer, Rechte, die teils an der hohen, teils an der niederen Jagd, teils an der Vogelweide bestanden<sup>23</sup>.

Neustadt berief sich wie immer zunächst einmal auf Karl den Großen und auf seine legendäre Schwester, die hl. Gertrud<sup>24</sup>. Beide hätten mit ihren Stiftungen auch die Jagden dem Kloster gegeben, zumal ja der Kaiser aus seinem *zu Neustadt gehaltenen Lust- und Jagd-Schloß* die Abtei errichtet hätte<sup>25</sup>. Auch jenseits des Mains habe man die hohe Jagd gehabt, bis nach Auskunft des Urbarbuchs Bischof Lorenz von Bibra (1495–1519) bat, *man soll gemacht thuen, das er auch eine lust mögte haben, so er zu Rothenfels wohne*. Weil dies der Anfang vom Ende für die Neustädter hohe Jagd wurde, fügte man den resignierten Stoßseufzer bei: *Ist aller nachgehends eine gerechtigkeit mit gewaldt worden*<sup>26</sup>.

Doch ging es so schlecht und recht bis 1730/31. Wohl im Spätherbst 1730 hatte der Abt in den „hohen Waldungen“ der Gemarkungen Pflochsbad und Sendelbach gejagt; *zum höchsten Praejudiz*, schrieb der Oberamtmann v.

22) Ebd. Nr. 23.

23) DN S. 38.

24) Über die Rolle der hl. Gertrud nach der Neustädter Klostertradition vgl. B. Schemmel, Sankt Gertrud in Franken, WDGB 30 (1968), S. 7–153.

25) Vgl. die Gründungsurkunde von 794.

26) AStA München RKG 833, Nr. 8.

Hettersdorff erbot sich nach Würzburg. Er habe Befehl gegeben, die Neustädtischen das nächste Mal zu entwaffnen. Diesen Befehl hätte man auch bei der nächsten Jagd durchgeführt, wenn der Abt und seine Begleitung sich nicht mit gespannten Gewehren widersetzt hätten *mit angehendter Betrohung: Sie (das Entwaffnungskommando) sollten sobalden abweichen, oder würden sie einen nach dem anderen zu todt schissen*<sup>27</sup>. Das war im Januar. Im Oktober jagte der Abt erneut, und wieder schickte der Oberamtmann Pflochsbacher Untertanen aus, ihn zu entwaffnen. Doch der Abt wußte die Leute, die mit Beilen, Äxten und „anderen Instrumenten“ angerückt kamen, zu beruhigen. Er wolle nur das kleine Weidwerk ausüben, das, wie sie alle wüßten, dem Kloster zustehe. Die Pflochsbacher kehrten also wieder um, und der Abt setzte die Jagd fort<sup>28</sup>.

Die Affäre vom Januar wurde natürlich der Regierung in Würzburg gemeldet. Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn richtete am 15. März 1732 ein scharfes Schreiben an den Abt, in dem er ihm vorhielt, er könne sich selbst leicht ausrechnen, daß er diesen Vorgang mit höchstem Mißfallen betrachte. Das Revier stehe dem Hochstift allein zu. Das Kloster müsse auch wissen, daß keine Herrschaft, so gering sie auch seyn kann, auf eigenem Territorio und Marckung einem Fremden mit bewehrter Hand einige Gewalthat zu gestatten, sondern solchem Frevelthäter mit Nachdruck zu beegnen und als einen Verbrecher angetasteter fremder Jurium zu bestraffen, gute Fug und Macht hat<sup>29</sup>.

1749 kam der neue Oberamtmann v. Lochner nach Rothenfels. Er versuchte mit größtem Nachdruck, der Abtei die Freude an der Jagd zu verderben. Denn als am 19. Oktober wieder einmal die Pflochsbacher und Sendebacher Gemarkungen abgejagt werden sollten, machte der forsche Amtmann aus den Jägern kurzerhand Gejagte. Mit nicht weniger als 300 Mann, dazu der Landmiliz seines Amtes und anderen Untertanen arrestierte er die Jagd und brachte sie nach Rothenfels, wo man sie *so ohnanständig als hart (...)* tractirt hat. Dem Abt blieb nichts übrig, als nach der Entlassung der Jäger auf Satisfaktion zu dringen, insbesondere auch — ob mit Erfolg, geht aus den Akten nicht hervor — auf die Restitution der Flinten, des Jagdhundes und einiger Stück Wildbret<sup>30</sup>.

Nicht viel besser erging es dem Kloster im folgenden Jahr, wie Link schreibt. Das Kloster unternahm offenbar unter Aufsicht des P. Franz Streckert, der sich übrigens wegen der Prozesse mit Würzburg öfters in Wetzlar aufhielt, eine Jagd. Link schildert den Ablauf so: „Der Oberamtmann Lochner von Rothenfels kam dazu und riß dem P. Franz die Flinte aus den Händen mit den Worten: ‚Allo, die Flinte her, Sakramentspfaff! Euer Vater ist auch nicht auf die Jagd gegangen.‘ Der kassirte Schulmeister von Windheim schrie: ‚Euch Pfaffen gehören keine Flinten.‘ P. Franz erwiderte: ‚Ich

27) Ebd. Vorakten Nr. 1.

28) Ebd. Nr. 7.

29) Ebd. Vorakten Nr. 4.

30) Ebd. Nr. 7.

hab' ein Recht, mein Recht üb' ich aus.' Die Treiber wurden von den Leuten des Oberamtmanns blutig geschlagen und mußten in Bergrothenfels ihre Wunden mit Branntwein auswaschen<sup>31</sup>." Hoffen wir, daß der Branntwein nicht nur sanitären Zwecken diene!

So mochte es wohl sein, daß sich in der Abtei nicht nur eine Animosität gegen die Rothenfelder Beamten, sondern auch Verstimmung über die Regierung zu Würzburg und über den Landesherrn breitmachte. Die Klage über die sich *fast täglich anhäufenden Thätlichkeiten*<sup>32</sup> war wohl übertrieben, hatte aber doch einen realen Hintergrund. Kam hinzu, daß sich Dritte die Differenzen zwischen dem Kloster und der Regierung, bzw. dem Oberamt Rothenfels zunutze machten. In der Deduktion stellte die Abtei fest, daß sich in Hausen einige Leute die Zins- und Gültbarkeit abstreiften, selbst in Marktheidenfeld, also bereits im Amt Homburg, würden sich Lehenleute eximieren<sup>33</sup>. Es waren aber vor allem jene Güter, die Neustadt nach und nach durch hochstiftigen Druck abhanden gekommen waren, welche ihm den pathetischen Satz entlockten, daß (man) also in Durchgehung des Closters Documenten und Befindung so ansehnlicher Gefällen, Unterthanen und Rechten offermalen mit naßen Augen das Saalbuch schließen und unser Elend beweinen muß<sup>34</sup>! Zum größeren Nachdruck unterstrich man die Zeilen.

Hinter dem Amt Rothenfels stand eben doch die Würzburger Regierung, hinter dem Kloster jedoch niemand. Damit soll nun nicht gesagt werden, daß das Hochstift alle Übergriffe tolerierte oder gar die Rothenfelder Beamten dazu aufrief. Wenn man in Neustadt meinte, es geschähe alles nur, um das Kloster mürr und müde zu machen<sup>35</sup>, war das sicher übertrieben. Die Regierung meinte denn auch, die Unterstellung, man wolle der Abtei den Garaus machen, sei *lachenswürdig*<sup>36</sup>. Aber sie konnte wohl gar nicht ganz objektiv sein. Das Amt war eben „seine“ Unterbehörde, während das Kloster doch in der staatlichen Hierarchie mehr oder weniger als Fremdkörper empfunden wurde. Das oben erwähnte Schreiben Friedrich Karls apostrophierte ja in der Tat das Kloster als „einen Fremden“, der in die Herrschaft und das Territorium des Fürstbischofs eingegriffen hätte. (Gleichwohl wurde es als Landsasse behandelt; der Fürstbischof behielt sich geistliche und weltliche Strafen vor.)

Immer noch war das Hochstift rechtlich sehr zersplittert, war die Rechtslandschaft von mittelalterlichen Rudimenten und Einsprengseln durchsetzt. Die Sonderrechte wurden auch weithin respektiert. Aber im 18. Jh. hatte sich doch schon ein neues staatliches Ideal herausgebildet, das des Flächenstaates, der Sonderrechte nicht mehr kannte. Daher etwa der ständige Rück-

31) G. Link, Klosterbuch der Diözese Würzburg, Bd. 1 Würzburg 1873, S. 234.

32) RKG 835 Nr. 18 Beil. 2.

33) DN S. 40 f.

34) RKG 832 Nr. 23.

35) DN S. 41.

36) RKG 832 Nr. 15.

griff der Beamten auf die Waldordnung, die für das ganze Territorium verbindlich war; allerdings nur, soweit nicht Sonderrechte entgegenstanden. Aber gerade das übersah man geflissentlich. Daher etwa auch die Bemühungen, die Neustädter Freihöfe der Rüggerichtsbarkeit zu unterwerfen und sie stärker an Zent und Vogtei zu binden. Daher wohl auch das Bestreben, Neustadt aus der Jagd zu verdrängen und so die Grundherrschaft mit den Regalien in einer Hand zu vereinigen. Denn in der Praxis verschwand zunehmend auch die Unterscheidung zwischen Regal und landesherrlichem Recht.

Was hatte dem das Kloster entgegenzusetzen? Das Recht war zwar im großen und ganzen auf seiner Seite, aber die Prozesse zogen sich endlos hin, und in der Zwischenzeit mußte man immer neue Übergriffe erdulden. So blieben eigentlich nur der moralische Appell und das ständige Berufen auf den Stifterwillen. Die *vom Carolo Magno geschehenen heilsamen Stiftungen*<sup>37</sup> heißt es einmal, der Spessart sei eine *donatio et fundatio divi Caroli Magni*<sup>38</sup> ein andermal, dann wieder, der Besitz sei *durch die Freygebigkeit einiger glorwürdiger Kayser gestiftet, geschenckt und zu der Ehre Gottes gewidmet*<sup>39</sup>, usw.

Aber die Rechtspositionen gab man nicht auf, im Gegenteil. Nie ließ man die Forderung einschlafen, daß der Würzburgische Spessart zurückgegeben werden mußte. Das Hochstift sei nur durch Usurpation in seinen Besitz gekommen. Die Regierung vertrat hingegen die Auffassung, daß Neustadt nur einen Teil des Spessarts vom Kaiser erhalten habe. Neben dem Besitz des Klosters bestehe der Würzburgs seit unvordenklichen Zeiten<sup>40</sup>. Doch Neustadt hielt daran fest, *daß der gantze Würtzburgische Speßart, gantz, nichts ausgenommen, dem Closter Neustatt allein und privative zuständig gewesen seye*. Das könnte man auch belegen, wäre das Archiv nicht nach Würzburg gebracht worden<sup>41</sup>.

Aber noch mehr. Würzburg sah sich veranlaßt, der Abtei vorzuwerfen, sie wolle sich in temporalibus vom Hochstift lösen. Das schien sich schlecht mit der Neustädter Beteuerung vertragen, daß man niemals *gesinnet gewesen, den ihren gnädigsten Herren und Landtsfürsten schuldigen Respect hindanzusetzen oder sich daßjenigen unzuläßiger und vergeßner Weise zu unterziehen*<sup>42</sup>. Freilich war das schon 1717. Aber auch vierzig Jahre später stellte das Kloster fest, man habe die hohe Jagd jenseits des Mains aufge-

37) Ebd. Nr. 2.

38) Ebd. Nr. 38.

39) Ebd. Nr. 23.

40) Ebd. Nr. 15; Es fällt auf, daß die Kritik, die v. Eckhart in seinen 1729 herausgegebenen *Commentarii de rebus Franciae Orientalis et Episcopatus Wirceburgensis* an der Gründungsurkunde übt ( Bd. I, p. 705 ff.), publizistisch nicht ausgewertet wurde. Wahrscheinlich wollte man sich gegen Mainz, mit dem man auch Grenzstreitigkeiten hatte, keine Blöße geben, vgl. J. Schnetz, *Ältere Geschichte von Neustadt am Main, Würzburg 1914*, S. 44 ff.

41) RKG 832, Nr. 23.

42) Ebd.



geben *Ihro Hochfürstliche Gnaden als dem ordinario und Landsfürsten zu Ehren und Gefallen*<sup>43</sup>. Die Würzburger Anwälte in Wetzlar führten selbst immer wieder Zeugnisse aus Vergangenheit und Gegenwart an, in denen der Bischof als Landesherr betrachtet wurde.

Und dennoch war der Verdacht der Regierung nicht aus der Luft gegriffen. Daß einer Appellation Neustadts an das Reichskammergericht stattgegeben wurde, obwohl Kläger und Beklagter – in diesem Fall das Forstamt Rothenfels – landsässig waren und der Prozeß nach dem Grundsatz der belegen Sache erstinstanzlich vor die Regierung in Würzburg gehören sollte, mochte in den Augen des Hochstifts schon ein erster Schritt zur Lösung aus dem Untertanenverhältnis sein<sup>44</sup>.

Schlaglichtartig wird das ganze Verhältnis, in dem das Kloster zum Hochstift stand, durch einen Bericht des Rothenfelser Bereiters Kauffmann an die Geheime Kanzlei erhellt<sup>45</sup>. Kauffmann war zu einem Festessen geladen worden, das Abt Placidus Reich anläßlich des ersten Jahrtags seiner Wahl gab. War es der Ärger über die Rothenfelser Beamten, die dem Einsiedelbauern gerade zwei Pferde gepfändet hatten<sup>46</sup>, war es der Alkohol, dem der Abt bei der Tafel vielleicht zu sehr zugesprochen hatte, genug, sein ganzer Groll entlud sich mit Beschimpfungen und Bedrohungen über den Bereiter und seine Begleitung, einen Jäger und den Stutenwart des Lindener Hofes. Seine Äußerungen gipfelten aber in der Behauptung, er sei ein Reichsstand. Und als der Bereiter Einwände erhob, wiederholte er, ja, er sei ein Reichsstand; der Fürst zu Würzburg habe ihm nichts gegeben, er könne ihm auch nichts nehmen.

Eine klare und eindeutige Aussage. In der Erregung, in der diese Sätze gesprochen wurden, entsprachen sie zweifellos ganz der Überzeugung des Abtes. Aber dann muß auch das ehrlich gemeint gewesen sein, was er im gleichen Atemzug bedauerte, nämlich, es falle ihm schwer, sich als ein Mediator gegen seinen Oberherrn (*dominus directus*) aufzulehnen. Gleichzeitig verwahrte er sich dagegen, daß der Jäger ihm als einem Landstand Vorschriften machen wolle.

Gewiß dachte Abt Placidus in diesem Augenblick nicht an eine exakte staatsrechtliche Definition des Zustandes, den er sich für sein Kloster vorstellte. Der Widerspruch in seinen Äußerungen läßt sich wohl auch nicht zur vollen Zufriedenheit auflösen. Inspiriert hat ihn anscheinend der Gedanke an die Regalien. Da sich diese wegen ihrer verschiedenen Kompetenzen räumlich überschneiden konnten, gingen vielleicht seine Überlegungen – wenn man in diesem Augenblick von Überlegungen sprechen kann – dahin, daß neben dem Landesherrn als dem Träger der meisten

43) RKG 833 Nr. 7.

44) RKG 835 Nr. 17.

45) Siehe Beilage.

46) Diesen Ärger sollte der Abt nicht mehr loswerden, denn als er 1763 resignierte, geschah das nicht nur seines Alters und seiner schwankenden Gesundheit wegen, sondern auch, weil er von den vielen Streitereien gebrochen war, vgl. L. Weiß, Hrsg., *Ephemeris Neostadiana*, WDGB 30 (1968) S. 186.

Regalien auch noch andere Inhaber von Regalien existieren konnten. Diese unterschieden sich im Verhältnis zum Reichsoberhaupt vom Landesherrn nicht qualitativ, sondern wegen der geringeren Anzahl der Regalien nur quantitativ. Nun, einzelne Regalien besaß das Kloster oder erhob doch wenigstens darauf Anspruch. Dazu gehörten verschiedene Jagdrechte oder der Mainzoll in Hafenhohr. Allerdings galten Regalien, die sich nicht in der Hand des Landesherrn befanden, als Privilegien<sup>47</sup>.

Der Gedanke an die Regalien verbunden mit der Erinnerung an den kaiserlichen Stifter, dessen Gedächtnis gerade in diesen Jahren im Hochstift wieder belebt wurde, konnte schon zu dem Wort vom Reichsstand verführen. Ein Reichsstand allerdings, der weitgehend Ehrentitel hätte bleiben müssen<sup>48</sup>. An den Machtverhältnissen, d. h. an der Beziehung Landesherr – Mediator, wäre dadurch nichts geändert worden.

Der Traum vom Reichsstand zerrann fürs erste ins Nichts. Ihm stand nicht nur die juristische Fragwürdigkeit der Vorstellungen des Abts entgegen, sondern auch der bischöfliche Gegenspieler in Würzburg. Friedrich Karl von Schönborn war in keinem Augenblick gesinnt, sich von seinen landesherrlichen Rechten das Geringste abschneiden zu lassen. So wie man höchst empfindlich auf die Ebracher Versuche reagierte, die Reichsfreiheit zu erlangen, so geschah es auch gegen Neustadt. Freilich genügte bei diesem Kloster weit weniger Druck als gegen die reiche Abtei im Steigerwald. Ein gehöriger Ruffel („glatte Warnung“), und die Sache beruhte, für diesmal wenigstens, auf sich.

Ganz erstorben waren die Neustädter Bemühungen jedoch nicht. Daher hielt man es später doch für nötig, am Reichskammergericht deutlich zu machen, warum *das klösterliche allegatum anmaßlicher Exemption in einem lauterem Traum und vermessener Erdichtung des querulierenden Abts*<sup>49</sup> *samt seiner unruhigen Conventualen beruhe: Und da besagtes Kloster mit seinen Zugehörungen in territorio Wirceburgico gelegen, keiner Reichs-Martikul notorie einverleibt, von Ihro Kaiserlichen Majestät und dem Reich, in Ansehung ihrer weltlichen Besizungen, mitnichten investiret werden, im Gegenteil aber jederzeit alle landesobrigkeitliche Verordnungen (...) ohne Widerrede angenommen, solchen (...) gemessen pariret, auch (...) bei lezt verflossenen Krieges-Zeiten die das ganze Land betroffene Lasten pro rata, gleich anderen mediatis, so schuldig als willig mitgetragen hat, so ist der Besiz gedachter Landobrigkeit über bemeldtes Kloster für das Fürstentum Wirzburg ganz ohnbestreitlich und ohnfürdencklich hergebracht; die anmaßliche Exemption aber ein non ens und keckes Anbringen des appellantischen Klosters*<sup>50</sup>.

47) Zedler, Universallexikon Bd. 30, Sp. 1711.

48) *Ein Reichs-Stand ist ein unmittelbares Glied des Deutschen Reichs, welches durch Stimme und Sitz auf den Reichs-Tägen die Regierung des Reichs mitverwaltet*: Zedler, Bd. 31, Sp. 170.

49) Benedikt Lurz (1763–1788).

50) RKG 835, Nr. 17.

Nicht zufällig datiert dieses Schriftstück aus dem Jahr 1768. Hatte doch die Abtei den Beschluß gefaßt, den Kampf um ihr Besitztum nicht mehr nur vor den Schranken des Reichskammergerichts zu führen, sondern auch der Öffentlichkeit ihren Standpunkt zu erklären. 1767 brachte das Kloster „Diplomatische Nachrichten von dem Ursprung und Stiftung des Klosters Neustadt am Main“ heraus, einer der zahlreichen Deduktionen, die das 18. Jahrhundert kannte<sup>51</sup>. Als der Abt später wegen dieser Schrift in arge Bedrängnis kam, verteidigte er sich damit, daß die Deduktion nichts eigentlich Neues enthielte. Das war im großen und ganzen auch richtig. Sie war aber viel schärfer gefaßt, als es die Schriftsätze für das Gericht in der Regel waren. Man druckte sie nämlich nicht, wie man hätte erwarten können, um den materiellen Besitzstand des Klosters zu fördern, sondern ging einen Schritt weiter. Laut Titel sollte sie *zum Beweiß der dem Closter zustehenden Immunitaeten, Freyheiten und Vorzügen in temporalibus* dienen.

Die Abtei ging die Sache also prinzipiell an. Es sollte dargetan werden, daß alle klösterlichen Güter und Rechte ihren Ursprung in den Stiftungen der Gründerzeit hätten. Der rechtsmainische Besitz im Spessart war in der Gründungsurkunde Karls des Großen beschrieben. Linksmainisch handelte es sich, genau genommen, um drei Stiftungen: die der hl. Gertrud, einer zweiten Karls des Großen, und einer der beiden gräflichen Brüder Rangulph und Rynold. Kern dieses Gebiets waren die Dörfer Steinfeld und Waldzell, aber man beanspruchte darüberhinaus auch Grundbesitz und Gerechsamte in Sendelbach, Pflochsbach, Hausen, Ansbach, Roden, Karbach, Birkenfeld, Greußenheim, Zimmern und Erlach<sup>52</sup>.

Bestrebungen zur räumlichen Ausdehnung gingen Hand in Hand mit dem Versuch, die Kompetenzen über Objekte, auf die man schon einen Anspruch hatte, zu erweitern. Die Punkte, auf die man in den Diplomatischen Nachrichten zurückkommt, sind die gleichen, die wir schon kennen: Weiderechte, Holzrechte, Wildbann, Jurisdiktion. Aber nun wurde der Besitzanspruch dadurch legitimiert, daß sie einst integrierender Bestandteil des reichsunmittelbaren Klosters gewesen seien und, das war das eigentlich Entscheidende, daß die Reichsunmittelbarkeit noch immer fortbestehe.

Aus mancherlei Dokumenten versuchte man das zu beweisen. Zugrunde lag selbstredend Karls des Großen Privileg. Im Endergebnis kam man zu folgendem Schluß<sup>53</sup>: Mit dem Tod Ludwigs d. Ä. von Rieneck-Grünsfeld erlosch 1342 die Vogtei. Erst 1343 griff das Hochstift zum ersten Mal in die Temporalien ein, *jedoch nicht proprio (iure), sondern nomine ac vice des Closters*, denn damals habe man *an der Immedietaet des Closters und deren (...) Gütter nicht im mindesten gezweifelt*. In jenem Jahr hatte man einen Administrator in die Abtei gesetzt<sup>54</sup>. Das Kloster blieb nach den (unzutreffenden) Angaben der Deduktion *in statu immedietatis* bis zur Regie-

51) Über den wahrscheinlichen Verfasser Kraus S. 83.

52) DN S. 5 ff.

53) Ebd. S. 21 ff.

54) Ebd. Nr. 10.

zung Friedrichs von Wirsberg, d. h. bis zu jenem Augenblick, wo man das Archiv auf die Würzburger Festung verbrachte. Nun erst forderte man auch Erbhuldigung und Frondienste, wollte dem Kloster die Holzgerechtigkeit und den Wildbann im Spessart wegnehmen und beanspruchte noch mehr dergleichen landesherrliche Rechte.

Aber die Tatsachen lassen zur Genüge erkennen, daß das Kloster die historische Entwicklung falsch sah oder sehen wollte, als es an ein Reichsstift Neustadt noch im 16. Jahrhundert glaubte. Man rollte ja auch die Geschichte der Abtei nur auf, um die aktuellen Probleme einer dem Kloster günstigen Lösung zuzuführen. Die Erforschung der mittelalterlichen Klostergeschichte war Vehikel in einem konkreten Rechtsstreit; sie diente nicht einem historischen Interesse.

Daher konnte man in der Schrift feststellen, *daß das Closter niemals gemeinet gewesen, die Würzburgische Landes-Hoheit über ihre Stiftungs-Güter zu erkennen (. . .) Dann ob zwahr dieselbe von dem Hochstift dormalen actualiter ausgeübt wird, so geschieht es, nun noch einmal doch nicht jure proprio, sondern nomine ac vice des Closters*<sup>55</sup>. Auf dieser Grundlage, daß das Hochstift nur die Administration der Landeshoheit wahrnehme, Neustadt sie aber nach wie vor besitze, beanspruchte man eine Reihe von Gerechtsamen, die in acht Punkten zusammengefaßt wurden<sup>56</sup>. Die wichtigsten betrafen den Würzburgischen Spessart mit allen Rechten und Gerichten, die Rückerstattung Homburgs, die von Würzburg eingezogenen Gefälle, Gerichte, etc. im linksmainischen Stiftungsgebiet und, als Krönung des Ganzen, die Reichsunmittelbarkeit des Klosters mit allen seinen Untertanen.

Die Antwort des Hochstifts vor dem Reichskammergericht haben wir schon vernommen. Die Würzburger Position war durchaus gesichert: Neustadt besaß die Reichsunmittelbarkeit nicht und hat sie, Zeichen der Selbsteinschätzung, in Wetzlar auch gar nicht zu erreichen versucht. (Die Deduktion ist nur mittelbar ans Reichskammergericht gerichtet. Wenn sie auch als Beilage bei den Akten liegt<sup>57</sup>, so war sie doch nicht ein zum Prozeß gehörender Schriftsatz, sondern entstand nur „aus Veranlassung“ eines Prozesses.) Die nachdrücklichere Antwort, die die Regierung dem Kloster direkt gegeben hatte, sah anders aus. Bereits im März 1768 schickte man dem Abt eine Kommission ins Haus, die die Angelegenheit untersuchen sollte. Die hochstiftischen wie die klösterlichen Denkschriften schildern, und die Historiographen des Klosters, Kraus und Link, haben es nacherzählt, wie die Kommission die Mönche verhört hat, wie diese nach fadenscheinigen Ausreden suchten, wie man protestierte und reprotestierte, usw. Das Ergebnis war, daß man die noch vorhandenen Exemplare der Deduktion, 12 von ca. 350, konfiszierte und dem Kloster befahl, bei Strafe von 100 Dukaten pro Stück, die fehlenden Exemplare wieder herbeizuschaffen.

55) Ebd. S. 33 f.

56) Ebd. S. 37.

57) RKG 835.

Später reduzierte man die Strafe auf insgesamt 1000 Rthl. Immerhin gelang es der Regierung, bis zum 5. August 116 Exemplare zu kassieren. Die ganze Affäre scheint dann im Sand verlaufen zu sein.

Das Kloster hatte die Schrift in einer eigenen Druckerei erstellt. Aus dem Verhörprotokoll und den Eingaben beim Reichskammergericht läßt sich ihr Dasein ungefähr erfassen. Der Beständer des Klosterhofs in Hafenlohr sagte aus, daß sich eine Notendruckerei schon 1742 im Kloster befunden hätte. G. A. Kress, Schulmeister und Gerichtsschreiber zu Neustadt, bestätigte, daß auf ihr viele Messen des bekannten Neustädter Mönches P. Peregrin Pögel gedruckt worden seien<sup>58</sup>. Vom Neustädter Anwalt erfahren wir, daß auch etwa 100 Exemplare von Kirchenmusikalien beschlagnahmt wurden, der Neustädter Kammerdiener und Notar Murrmann sprach dabei von Marianischen Antiphonen<sup>59</sup>. Die Druckerei war in der Infirmerie untergebracht. Erstanden hatte man sie einst von dem Bamberger Musiker Hemmerlein. Für den Druck der Deduktion waren eigens neue Typen angeschafft worden, die man dann gleich hatte wegbringen lassen. Offenbar war den Mönchen doch nicht ganz wohl in ihrer Haut.

Dabei war es nur eine ziemlich unbedeutende Formalität, die der Regierung die Handhabe zur Konfiszierung geliefert hatte. Das Kloster hatte den Druckort dadurch gekennzeichnet, daß es auf das Titelblatt ein *Typis Monasterii* setzte. Dadurch befand es sich aber im Widerspruch zur Reichsgesetzgebung, nach der nur in ganz bestimmten Orten, nämlich in fürstlichen Residenz-, Reichs- und Universitätsstädten gedruckt werden durfte<sup>60</sup>. Neustadt hat, allerdings zu spät, die Lehre daraus gezogen. Im folgenden Jahr wurden neue Exemplare ausgedruckt, die bei sonst gleichem Inhalt den Druckort mit Dinkelsbühl angaben<sup>61</sup>. Doch scheint diese Auflage keine Resonanz mehr gefunden zu haben.

Das Hochstift befand sich also mit dem Vorwurf der Winkeldruckerei im Recht, wenngleich man sich fragen muß, ob man bei einer weniger verfänglichen Schrift auch so heftig reagiert hätte. Dazu schickte man dem Kloster noch eine Visitationskommission auf den Hals<sup>62</sup>. Niemand wird es wundern, daß sie einiges auszusetzen fand. Gewiß, man mag das Vorgehen des Fürstbischofs und der Regierung nicht besonders fein finden. Doch hier handelte es sich in erster Linie um eine politische Angelegenheit. Das Hochstift hatte bereits mit Ebrach genug Ärger. Noch ein Kloster, das die Reichs-

58) Ebd. 1768 März 26 Litt. C, D; über Pögel vgl. Weiß S. 191.

59) RKG 835 1768 März 22.

60) Die Regierung zog dafür insbesondere heran den Reichsabschied von 1570, §§ 155–157 (Druck: Lünig II, 2, S. 214), die Reichspolizeiordnung von 1577, §§ 2, 6 (Lünig I, S. 429 f.) und ein kaiserliches Mandat von 1715 (Druck: A. Faber, Europäische Staats-Cantzley 26 (1746), S. 728; Würzburg. Landesverordnungen I, S. 594 ff.), sowie G. F. Deinlein, *Observationum juris miscellarum* Kap. 3, Altdorf 1741 (RKG 835 1768 März 17).

61) Link S. 225.

62) A. Kaspar, *Zur inneren Geschichte der Abtei Neustadt am Main*, WDGB 30 (1968) S. 214 ff.

unmittelbarkeit anstrebte, das war gefährlich. Denn welches Kloster hätte nicht irgendwelche schönklingende Urkunden beibringen können, in denen von kaiserlichem Schutz, Vogtfreiheit und ähnlichem die Rede war. Als das Hochstift die „Winkeldruckerei“ zum Anlaß nahm, in die Verhältnisse des Klosters einzugreifen, fogte es dem politischen Gebot, die Fehler des Gegners auszunützen. Es hatte Erfolg: Neustadts Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit wurde endgültig erstickt.

Eine weitere Folge war, daß die Prozesse am Reichskammergericht einschiefen. Aber erst am Ende der Regierung des Bischofs Franz Ludwig von Erthal wurden sie auch formell eingestellt. Geichzeitig gelangte das Hochstift mit dem Kloster zu einer Einigung, die für Neustadt überraschend günstig ausfiel (1794)<sup>63</sup>. Erthal gestand der Abtei inbesondere einen großen Teil des Würzburgischen Spessarts als Eigen zu. Jagdrechte und Niedergerechtigbarkeit wurden verbrieft. Schließlich mußten die Freihöfe auch nur Landeshuldigung, aber nicht Erbhuldigung leisten. Neustadt konnte zufrieden sein. Versöhnt mit seinem geistlichen und weltlichen Herrn trat die Abtei in das letzte Jahrzehnt ihres Bestehens ein. Es waren auf das Jahr genau tausend Jahre nach dem Tod seines Gründers, der sich im Unfrieden mit seinem bischöflichen Nachfolger in das Kloster am Spessart zurückgezogen hatte.

Bericht des Hermann Philipp Kauffmann und des Johann Rüttiger an Bischof Friedrich Karl von Würzburg, Ende Mai 1734 (StA Würzburg HV MS f. 728 I, Bl. 1–9).

(1) Was H. Praelat zu Neustatt in Beyseyen des Bereiter Kauffmanns gegen Ihro Hochfürst. Gnad. für unziemliche Reden ausgegoss(en)

(2) Herr geheime Rath von Fichtl hat den 27. 8bris 1734<sup>a</sup> befohlen, diesen Bericht in Cancellaria Intima liegen zu lassen. Es wäre dem H. Praelaten zu Neustatt schon mündlich das Behörige bedeutet worden.

(3) Hochwürdigster Fürst, gnädigster Herr Herr etc.

Ewer Hochfürst. Gnad. solle unterthänigst vorzetragen ohnermangeln, wasgestalten iehin dem abgewichenen Majo von Sr. Hochw. Herrn Praelaten zu Closter Neustatt ohne untzigen darzu gegebenen Anlaß verschiedene Ewer Hochfürst. Gnad. höchsten Ehren zuwiderlauffente und dero unterthänigst devotesten Officianten und Jegern nachtheilige Wort habe hören und vertragen müssen, welches ipsissimis terminis zu exprimiren nicht umbhin gekönt: ‚Waß? Ein solcher Lump, ein solcher Schufft‘, mich und den bey mir gestandtenen Fohlenwarth meint, ‚solle uns als einem Landtstand leves vorschreiben? Wan Se. Hochfürst. Gnaden wüsten, wie es in dero Waldung (3') unter deroselben Forstbedienten zuginge, oder wier solten einstens darzukommen, wir wären capabel, einem solchen Kerl (auf uns deutent) eine Kugel ahn die Ohren zu hengen, ja, eine Kugel wider den Kopf zu schiessen, solte es uns auch unsern Kopf kosten.‘ Wie nuhn Herr

63) Druck: Kraus S. 125 ff.

a) Datum nachgetragen.

Bereither Kauffmann Sr. Hochw. Herrn Praelaten sothane furiose Hitz gleichfalls verwesrent vorgestellt, Fohlenwarth und ich weren Hochfürst. Bedienten, wan dieselbe etwas Nachtheiliges wüsten verübt zu seyn, seye dieses der Orth und Stundt nicht. Es erfordere dero Schuldigkeit ohnehin, Se. Hochfürst. Gnad. unserem gnädigsten Landsfürsten das ausgeübte Nachtheilige vorzutragen, worauf mehr mentionirte Se. Hochw. H. Praelat priora reptirent ausger(e)det: ‚Se. Hochfürst. Gnad. können uns nichts geben und in unserer Jurisdiction benehmen, Se. Hoch- (4) fürst. Gnad. von Hutten seeligen andenkens<sup>1</sup> seint ein Justitiarius gewesen‘, etc. Wie nuhn sothane nachtheilige Reden Ewer Hochfürst. Gnad. höchsten Ehren allzunahe tratten, darmit auch deroselben unterthänigst devoteste Bedienten begriffen seint, als habe hiervon die unterthänigste Anzeig thuen sollen, damit Ewer Hochfürst. Gnad. gnädigst geruheten, dieses höchst nachtheilige Wort zu anthen, auch allenfalls mir eine billige Satisfaction gnädigst angedeyhen zu lassen. In unterthänigstr Submißion verharrent Ewer Hochfürst. Gnad. unterthänigst treu gehorsambstr Jeger Johannes Rüttiger

(4) Wie ich dem Praelathen die glatte Warnung ernstlich habe geben lassen, also beruhet die Sach dermahlen auff sich. F(ridericus) C(arolus) m.p. Ahn Se. Hochfürst. Gnad. Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg, auch Hertzog in Franckhen, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn unterthänigst gezimmte Eröffnung Sr. Hochw. H. Praelat(en) zu Closter Neustatt ausgestossene Injurie.

(5) Zu erindern<sup>a</sup>

Hochwürdigster Reichsfürst, Gnädigster Fürst und Herr Herr.  
Ewer Hochfürstliche Gnaden werden sonder Zweifels aus der unterthänigst bey gelegter Genuina facti specie sehr ungnädigst bemercken, waß höchst deroselben nachgesetzter Herr Praelat zu Closter Neustatt vor einen meines unterthänigsten Erachtens sehr sträflichen Discursum in Beysein verschiedener so geist- als weltlichen StandesPersonen geführet habe, nach Anweisung meines unterthänigsten ufhabenden Pflichten gehorsambst onermanglen sollen, Ewer Hochfürstliche Gnaden davon die unterthänigste Eröffnung zu thuen, und das fernere höchst deroselben gnädigster Dijudicatur unterthänigst zu überlassen, mithin mit tiefesten Respect zu verbleiben  
Ewer Hochfürstlichen Gnaden  
Meines gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn.  
unterthänigst treu gehorsambster  
Hermann Philipp Kauffmann, Bereiter m.p.

(6) Genuina Facti Species:

Nachdeme auf einen von gnädigster hoher Herrschafft mir zugekommenen gnädigsten Befehl die unter dem hochfürstlichen Gestüett angetroffene und dem Closter Neustatischem Hofbaueren am sogenannten Einsiedler Hof zugehörige zwey Pferd nacher Würtzburg zur hochfürstlicher Hofstallung habe führen lassen, so hat es sich gefüget, daß (da am abgewichenen Mittwoch

1) Christoph Franz (1724–1730), Vorgänger Friedrich Karls von Schönborn.

a) unterstrichen.

den 19ten dises lauffenten Monats May von des Herrn Praelaten zu Closter Neustatt Hochwürdigem und Gnaden auf ein MittagEssen ad celebrandum anniversarium eiusdem electionis bin eingeladen worden) erstgedachter Herr Praelat noch werend der<sup>a</sup> Essenszeit in Beysein verschiedenen Frembten, sowohl geist- als weltlichen Standes ratione actus supra memorati unvergleichliche protestationes (mit angeführten Betrohungen in Betreffung pari casu repressalia zu gebrauchen) gemacht hat<sup>b</sup>. Ich habe zwarn sogleich darauf geanttworttet, Seine Hochwürden und Gnaden der Herr Praelat möegeten es sich belieben lassen, sothanen Discursum zu menagiren, angesehen ich nicht zu diser Intention, umb eine strittige Sach auszumachen, sondern lediglich als ein von R. P. priore erbettener Gast were dahin gerithen. Was ich unternahmen, hätte ich aus gnädigsten Befehl unterthänigst befolgen müssen. Mithin müsse nicht mit mir protestiret, wohl aber das Gantze werde bey meiner gnädigsten hoher Herrschaft ausgemachet werden, worüber dann die Tafel sich geendiget hat. (6') Nach aufgehobener Tafel hat hochgedachter Herr Praelat den vorigen Discursum repetiret, ich habe aber sogleich widerumb umb ein Stillschweigen instentigst gebetten mit disem Anhang, ich könntete, darffete und möegete keine Anttwortt darauf geben. Auf dises wendete der Herr Praelat sich von mir ab und fing gegen den auch gegenwärtig gewesenen hochfürstlichen StuttenWarthern, dann gegen den hochfürstlichen RefierJägern zu Rottenfels mit folgenden Wortten an zu reden, sagend: ‚Wir seind ein Reichsstandt‘, (nunmehr bitte ich umb gnädigste Erlaubnus, das (ich) die aus des Herrn Praelaten Mund<sup>c</sup> gekommene genuine Wortt mit unterthänigsten Respect darffe anführen) ‚und so ein Jäger, so ein Kerl, so ein Bursch, so ein Schufft, so ein Schuהלumpen, der will uns als einen Reichsstandt unsere Gerechtigkeithen disputirlich machen‘. Ich gabe darüber zur Anttwortt: ‚Ihro Hochw. und Gnaden Herr Praelat, dise beede ehrliche Männer seind hochfürstlich Bediente‘; sagte sogleich zu ihnen beeden, sie solleten wohl aufmercken, was were geredet worden. ‚Ja ia‘, anttworttete der Herr Praelat, ‚nur wohl aufgemercket. Wir seind ein Reichsstandt, wir scheeren uns umb keinen Menschen, der Fürst zu Würtzburg hat uns nichts gegeben und kann uns auch nichts nehmen. Wir scheeren uns umb keine Cammer, wir scheeren uns umb keinen Cammerrath, wir scheeren uns umb niemanden. Wann der Fürst Hutten nur noch bey Leben were! Diser ware ein Regent, diser hette uns in alle uns abgenohmene Gerechtsambheiten gewis widerumb neuerlich und in pleno fundiret. Wann nur diser noch lebete, würde es gewis ein anderes Aussehen nehmen. Wir warthen nur dermahlen noch auf (7) etwas, welches uns schon vor 2 Täggen von einem gewissen gescheiten Herrn ingerathen worden, nemblichen, wir solleten repreßalia brauchen. Es fallet zwar schwer, das ein mediatus sich gegen seinen domino directo sollete auflehnen, allein wann es nicht anderst gehen wird, so seind wir capable zu Manutenirung unserer

---

a) werender.

b) habe.

c) nachgetragen.



Gerechtigkeiten (worüber wir eben in verwichenen Iahr am heutigen Tag haben ein körperliches jurament schweren müssen), nehmen eine Kugel-Büchsen, gehen in den Wald (und sollete es uns auch Hals und Kopf kosten), so schiessen wir einen solchen Kerl eine Kugel vor den Kopf.' Ich gabe hierüber abermahlen zur Anttwort: ‚Ihro Hochwürd. und Gnaden Herr Praelat, ein wenig langsam. Es ist ia iedermänniglich bekant, das Seine Hochfürstliche Gnaden, unser dermahlen regierender und allerseiths gnädigster Fürst und Herr, dero gnädigsten Befehl dahin ie- und allezeit lediglich dahin gnädigst ergehen lasseten, das einen jedem er seye auch wer er wolle, sein Recht ohne Ausnahm widerfahren sollete, mithin weren sothane zeit-hero gethane Reden meines Erachtens umb so mehrer sträfflich, weilen sowohl Geist- als Weltliche sothane hetten mit angehöreret. Ich würde dergleichen Reden wohl ad notam nehmen und zur gelegenen Zeit meiner gnädigsten hoher Herrschaft nach Ausweisung meiner ufhabenden Pflichten unterthänigst vorgetragen. Worüber dann Herr Praelat still geworden. Das nun alles und iedes, was gnädigster hoher Herrschaft ich hierinnen unterthänigst vorbringe, der reinen Wahrheit gänzlich gemäs seye, werden in Erforderungsfall sowohl die zugegen gewesene 3 H. P. P. Capucini als auch Herr Pfarrer zu Hirschbrüngen<sup>2</sup>, Herr SpiegelmanufacturVerwalther zu Lohr, der hochfürstliche Stuttenwarth nebst dem hochfürstlichen RefierJäger zu Rotenfels mit bestem Wissen und Gewissen bezeugen köennen. Womit dise Genuinam facti speciem schlüsse und in tiefster Soumißion beharre

Ewer Hochfürstlichen Gnaden

Unterthänigst treu gehorsambster

Hermann Philipp Kaufmann manibus propriis

(8') ahn IHro Hochfürstliche Gnaden

Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg, auch Hertzogen zu Francken, Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn.

Unterthänigster Bericht cum humillime annexa Genuina Facti Specie Prae.<sup>a</sup>

den 2 Juny 1734<sup>a</sup>

ad<sup>b</sup> int(im)as<sup>b</sup>

2) Urspringen, LK Marktheidenfeld.

a) von anderer Hand.

b) von anderer Hand.